

II- 387 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

JMZ1.10.802-1b/70

103/A.B.  
zu 79/J.  
Präs. am 28. Juli 1970

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Z. 79/J-NR-1970

Mit Beziehung auf die mir am 4.6.1970 übermittelte Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Otto K r a n z l m a y r und Genossen, Z. 79/J-NR/1970, betreffend die Regierungsvorlage 7 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP., beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

1. Die Regierungsvorlage beruht auf Arbeiten des Bundesministeriums für Justiz, die bis auf das Jahr 1962 zurückgehen. Im Zuge dieser Arbeiten sind jeweils geänderte Gesetzesentwürfe dreimal allgemein zur Begutachtung versendet worden. In diesen Verfahren sind auch die rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der österreichischen Universitäten zur Äußerung eingeladen worden - eine Beteiligung der Hochschulen im Begutachtungsverfahren ist erst unter meiner ersten Ministerschaft eingeführt worden. Daraufhin haben sich unter anderen auch die Herren

Univ.Prof. Dr.Schwind, Dr.Kralik und Dr.Bydlinski geäußert. Desgleichen haben auch der Katholische Familienverband Österreichs und die Vereinigung Österreichischer Industrieller jeweils ausführlich Stellung genommen.

2. Daher sind mir die Meinungen der genannten Einrichtungen, im besonderen auch die Äußerungen der genannten Herren Universitätsprofessoren, schon aus den seinerzeitigen Stellungnahmen bekannt. Überdies hat auch mein Amtsvorgänger, der frühere Herr Bundesminister Univ.Prof.Dr.Klecatsky, im Nationalrat mehrmals auf die wissenschaftlichen Meinungsäußerungen zu dem durch die Regierungsvorlage geregelten Gegenstand hingewiesen (s. Stenographische Protokolle des Nationalrates XI. GP. über die 140. Sitzung am 21.5.1969 S.11.899 und 11.900, Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Dr.Hertha Firnberg und Genossen, Z. 1297-J/NR/1969, vom 16.7.1969; Stenographische Protokolle des Nationalrates XI. GP. über die 151.Sitzung am 22.10.1969, S.13.156).

3. Unabhängig von der Wertschätzung, die ich allgemein den Vertretern der Wissenschaft und im besonderen den genannten Herren Universitätsprofessoren entgegenbringe, kann ich ihre Meinung zum Gegenstand nicht teilen. Dies - abgesehen von allen sachlichen Erwägungen - schon deshalb nicht, weil die von der Regierungsvorlage vorgeschlagene Regelung auch in anderen Staaten besteht - viele weitere Staaten haben güterrechtliche Regelungen, die die Gemeinschaftlichkeit der Ehegatten auf güterrechtlichem Gebiet noch mehr betonen - und die erwähnte Kritik es unterlassen hat zu begründen, warum gerade in Österreich eine solche Lösung nicht tragbar sein sollte.

4. Die Anfrage bezieht sich einleitend auf den Beitrag "Verfrühter Jubel" in der Wochenpresse Nr. 22 vom 3.6.1970 auf S. 6, in dem die genannten Herren Universitätsprofessoren, Herr Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Schima und Herr Dr. Hartig von der Vereinigung Österreichischer Industrieller zu Wort gekommen sind. Ich habe mich in einem Schreiben an die Redaktion der Wochenpresse vom 24.6.1970 mit den wichtigsten Punkten dieses Beitrages auseinandergesetzt. Ich darf eine Ausfertigung dieses Schreibens meiner Anfragenbeantwortung anschließen.

24. Juli 1970  
Der Bundesminister:



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ  
JMZL. 10.883-1b/70

Wien, am 24. Juni 1970

Sehr geehrte Herren !

In der "Wochenpresse" Nr. 22 vom 3. Juni 1970 ist unter der Überschrift "Verfrühter Jubel" ein Beitrag erschienen, der sich mit der Familienrechtsreform, besonders mit der beabsichtigten Neuregelung des Ehegattenerbrechts und des Ehegüterrechts, aber auch der Rechtsstellung des unehelichen Kindes befaßt. Wenn auch - was ja auch in diesem Beitrag hervorgehoben wird - die dort wiedergegebenen Meinungen keinesfalls verallgemeinert werden können, kann ich doch nicht umhin, diesen Ansichten mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Ich möchte daher im folgenden zu den wichtigsten, der in dem Beitrag angeführten Auffassungen in der Reihenfolge ihrer Wiedergabe Stellung nehmen. Da ich Ihrem Blatt und Ihren Lesern die Veröffentlichung im vollen Wortlaut nicht zumute, darf ich eine Auswahl meiner Argumente Ihrer Legali-

-2-

tät und Ihrer journalistischen Möglichkeiten überlasse. Ich bitte Sie jedoch, den von Ihnen interviewten Herren anheimzustellen, in mein gegenständliches Schreiben Einsicht zu nehmen. Ich lege eine entsprechende Anzahl von Kopien meines Briefes zu Ihrer allfälligen Verwendung bei.

1. Daß die Großeltern eines Kindes subsidiär zu dessen Unterhaltsbefriedigung herangezogen werden können, ist für das eheliche Kind eine Selbstverständlichkeit. Ein modernes österreichisches Unehelichenrecht kann nicht anders, als die Rechtsgleichheit zwischen unehelichen und ehelichen Kindern auf diesem Gebiet herzustellen. Die vom Bundesministerium für Justiz eingebrachte Regierungsvorlage sieht, und zwar auch für den Fall der Anerkennung der Vaterschaft zu dem Kind, weitgehende Sicherheiten vor, daß jeweils nur derjenige als Vater festgestellt wird, der das Kind gezeugt hat. Daß es in Einzelfällen zu einer unrichtigen Feststellung der Vaterschaft kommen kann, ist eine Möglichkeit,

- 3 -

die nicht auf das uneheliche Kind beschränkt ist.

Auch in der Ehe werden manchmal Kinder geboren, die nicht vom Ehemann der Mutter stammen; auch in diesen Fällen ist es ungerecht, wenn die Eltern des Mannes, weil sie als Großeltern gelten, zur Unterhaltsleistung für das Kind herangezogen werden, wobei es für das Ausmaß dieser Ungerechtigkeit gleichgültig ist, ob der Ehemann der Mutter aus Unwissenheit über den wahren Sachverhalt oder bewußt die Bestreitung der Ehelichkeit des Kindes unterlassen hat.

2. Es ist richtig, daß eine Vermehrung der Rechte des Ehegatten - nicht nur der Ehefrau - bis zu einem gewissen Grad die Rechte der Kinder schmälert. Aber es ist eben eine rechtspolitische Frage, wie die Gewichte in dieser Beziehung verteilt werden. Im übrigen ist die Gewährung eines Ehegattenpflichtteils nur in Österreich eine Neuerung; viele europäische Staaten kennen diese Einrichtung schon seit langem. Was schließlich die Gefahr des Wechsels von Vermögensteilen aus dem Besitzstand einer Familie in den einer anderen betrifft, so ist eine Gefahr auch nach dem geltenden Recht gegeben: es kann ja nicht ausgeschlossen werden, daß ein Ehegatte Vermögensteile des anderen durch Güterverträge

- 4 -

oder im Erbweg erhält und diese Vermögensteile im Weg weiterer Vererbung oder einer anderen Eheschließung in eine andere Familie gelangen. Dem könnte nur durch Familienfideikomisse abgeholfen werden; diese Rechtseinrichtung gilt aber bereits seit langem als überholt.

3. Die Behauptung "Wer spart, wird bestraft" ist nicht geeignet, die Richtigkeit der Gesetzesvorschläge des Bundesministeriums für Justiz in Frage zu stellen. In der Ehe ist es eben so - das soll durch die künftige Regelung noch gefördert werden - daß die Ehegatten eine enge Gemeinschaft bilden, die sich auf vielen Gebieten des Lebens äußert. Die Ehegatten sollen Vertrauen zueinander haben können und sich gegenseitig so beeinflussen, wenn man will, auch erziehen, daß sie eben auch in wirtschaftlichen Dingen in sinnvoller Weise zusammenarbeiten. Die Behauptung, die Neuregelung verwandle die Ehe in eine Offene Handelsgesellschaft, weise ich als sehr unsachlich zurück: von den bedeutenden Staaten Europas kennt nur Italien ein ähnliches Güterrecht wie Österreich, in allen übrigen Staaten betont das Güterrecht weitaus stärker die Gemeinschaftlichkeit der Ehegatten, als es von uns für die Zukunft vorgesehen

- 5 -

ist. Wer wollte behaupten, daß in allen diesen Staaten die Ehe eine Offene Handelsgesellschaft sei ?

4. Auf das von Herrn Univ.Prof.Dr.Kralik gebrachte Beispiel kann ich nicht näher eingehen, weil es zu ungenau ist. Es müßte genau gesagt sein, wie die Eigentumsverhältnisse der Ehegatten bezüglich ihres Vermögens gestaltet sind und ob die geschilderten Vorgänge dem geltenden oder dem künftigen Recht unterliegen sollen. Im übrigen haben Beispiele immer etwas Willkürliches an sich. Es können ebenso Beispiele gefunden werden, die zu gegenteiligen Schlußfolgerungen führen.

Aus den vielen Briefen, die dem Bundesministerium für Justiz täglich zukommen, geht kein einziger Fall hervor, der dem von Herrn Univ.Prof. Dr.Kralik gebrachten Beispiel entsprechen würde. Das in diesen Briefen vorgetragene Problem liegt vielmehr ganz anders: was kann getan werden, um dem Ehegatten, sei es Frau oder Mann, der zum Erwerb oder zur Erhaltung des Vermögens des anderen Ehegatten, sei es durch Mithilfe im Betrieb, durch eigenen Verdienst, durch Sparsamkeit, durch die Führung des Haushalts oder durch die Erziehung der Kinder, beigetragen hat, einen gerechten Anteil an diesem Vermögen zu sichern?

- 6 -

5. Es ist richtig, daß die neuen Bestimmungen über den gesetzlichen ehelichen Güterstand vor allem im Falle der Scheidung der Ehe Bedeutung haben werden. Aber einerseits ist es gerade im Konfliktfall wichtig, eine gerechte Vermögensauseinandersetzung zu sichern; in sehr vielen Fällen gelingt es Eheleuten heute, im Lauf der Ehe ein, wenn auch oft nur geringes, Vermögen zu schaffen. Es wäre aber ungerecht, wenn das erworbenen Kraftfahrzeug, ein Wochenendhaus, eine Zeltausrüstung, um nur einige Beispiele zu nennen, im Eigentum desjenigen Eheteils blieben, in dessen Eigentum es oft zufällig - zur Zeit der Scheidung steht. Im übrigen wird die Neuregelung meines Echterns Rückwirkungen auch auf bestehende Ehen haben, weil sie das gegenseitige Verantwortungsbewußtsein der Ehegatten fördern wird.

6. Es ist nicht richtig, daß der Ausgleichsberechtigte immer nachweisen muß, daß er einen Beitrag zur Erhaltung oder zur Vermehrung des Vermögens des anderen Ehegatten geleistet hat. Eine solche Beweispflicht wird nur dem an der Scheidung der Ehe schuldigen Eheteil auferlegt. Gerade diese Anordnung zeigt auch, daß derjenige, der eine

- 7 -

Scheidung geradezu anstrebt, nicht "prämiert" wird, im Gegenteil, die Neuregelung stellt ihn eindeutig in eine ungünstige Ausgangslage, was seinen Anspruch auf Ausgleich des Vermögenszuwachses betrifft.

7. Es ist auch nicht richtig, daß der Gesetzesentwurf die Hausfrauenarbeit gegenüber sonstigen Beiträgen begünstigt. Er stellt nur in aller Deutlichkeit klar, daß die Führung des Haushaltes und die Erziehung der Kinder ein sonstigen Beiträgen gleichwertiger Beitrag ist. Damit wird nicht nur die besondere Leistung der Hausfrauen und Mütter ausdrücklich anerkannt, sondern auch gefördert, daß sich Frauen dieser Tätigkeit widmen, anstatt einem Beruf nachzugehen.

8. Auch die harte Kritik daran, daß Klagen auf Feststellung der Vaterschaft unbefristet eingebracht werden könnten, ist unbegründet. Auch nach dem geltenden Recht kann die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind auch nach dem Tod des Vaters festgestellt werden. Aus der Erkenntnis der Unantastbarkeit grundlegenden Menschenrechte ergibt sich der allgemeine Grundsatz, daß Familienrechte unverjährbar sind.

9. Auch der Meinung, die Rangordnung bezüglich der Unterhaltpflicht und bezüglich

- 8 -

der Sorge für die Erziehung und die Pflege des Kindes müsse, soweit sich diese Rechte auf die Großeltern bezögen, gleichgestaltet werden, ist zu widersprechen. Schon bezüglich der Eltern eines ehelichen oder eines unehelichen Kindes trifft die Unterhaltspflicht vorrangig den Vater und erst dann die Mutter; hingegen steht ihr vor dem Vater das Recht zu, ihr Kind zu erziehen und zu pflegen. Die Lebenserfahrung, daß Mütter im allgemeinen eher geneigt und geeignet sind, ihre Kinder selbst zu erziehen, als der Vater, gilt weitgehend auch für die mütterlichen Großeltern, gegenüber den väterlichen. Die Untersuchungen haben ergeben, daß uneheliche Kinder zwar häufig bei den mütterlichen Großeltern aufwachsen, jedoch nur selten bei den väterlichen Großeltern.

10. Es ist richtig, daß der Entwurf in seinem Bestreben, möglichst immer die Feststellung des biologischen Erzeugers als Vater eines unehelichen Kindes zu sichern bestimmt, daß im Fall gleicher Wahrscheinlichkeit der Vaterschaft die Feststellung der Vaterschaft nicht allein darauf gestützt werden kann, daß die Mutter mit einem dieser beiden Männer in der Empfäng-

- 9 -

...niszeit geschlechtlich verkehrt hat. Das Heraus-  
...greifen eines der beiden wäre ein Willkürakt, der  
...den Menschenrechten sowohl dieses Mannes als auch  
...des Kindes widersprechen würde, das einen Anspruch  
...auf Feststellung seines wahren Vaters hat. Eine  
...solche Willkür könnte nur damit gerechtfertigt  
...werden, daß der Mann gleichsam für seinen Verkehr  
...mit der Mutter zu bestrafen sei. Das ist aber ei-  
...ne Auffassung, die heute als überholt gelten muß.

... 11. Abschließend darf ich noch  
...zwei Gedanken grundsätzlicher Art bringen:

... a) Es ist zwar durchaus nicht all-  
...täglich, daß sich Rechtswissenschaftler in der ge-  
...wählten Form gegen bestimmte Gesetzesvorschläge  
...wenden. Das Bundesministerium für Justiz wird aber  
...jede Art der Erörterung seiner Gesetzesvorschläge  
...aufgreifen, um die sachliche Berechtigung der vor-  
...getragenen Meinungen zu prüfen. Es steht jeder-  
...zeit für die Auseinandersetzung sowohl mit dem  
...Befürwortern als auch den Gegnern seiner Gesetzes-  
...vorschläge zur Verfügung.

... b) Das Bundesministerium für Ju-  
...stiz erfüllt nur seine Pflicht, wenn es, sei es  
...auf Grund eigener Wahrnehmungen oder auf Grund  
...von Anregungen, zur Überzeugung gelangt, ein be-

- 10 -

... bestimmtes Rechtsgebiet sei änderungsbedürftig, und ... dementsprechend einen Gesetzesvorschlag vorbereitet. Alle Gesetzesentwürfe des Bundesministeriums für Justiz beruhen aber nicht nur auf umfangreichen und gründlichen Vorarbeiten, sondern unterliegen auch der Begutachtung durch alle gesellschaftlich bedeutungsvollen Gruppen in unserem Staat. Die beiden Gesetzesentwürfe, gegen die sich die fünf Teilnehmer an dem Wochenpresse-Interview gewendet haben, sind dreimal einem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterworfen worden und darüber hinaus Gegenstand lebhafter Erörterung gewesen. Das Bundesministerium für Justiz hat auch aus freien Stücken und ohne gesetzliche Verpflichtung die Gesetzesentwürfe den juridischen Fakultäten der inländischen Universitäten zur Abgabe von Stellungnahmen zugänglich gemacht. Die Universitäten haben von dieser Möglichkeit auch ausgiebig Gebrauch gemacht. Die diesbezüglichen Regierungsvorlagen der Bundesregierung sind weit davon entfernt, das Ergebnis einer nur einseitigen Betrachtung der durch sie behandelten Gegenstände oder gar nur flüchtiger Vorarbeiten

- 11 -

zu sein. Beide Regierungsvorlagen liegen nun dem Nationalrat zur Beschlußfassung vor. Er hat nun das entscheidende Wort zu sprechen, ihm allein obliegt es, darüber zu entscheiden, ob die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen in Kraft treten sollen oder nicht.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen gedient zu haben, wäre für Ihre Veröffentlichung dankbar und bin mit dem Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung

Ihr

*Dr. Leop. Broder*

An die  
Redaktion der  
"Wochenpresse"  
Muthgasse 2  
1198 Wien